

Satzung
der Gemeinde Moritzburg über die Entrichtung einer Fremdenverkehrsabgabe
(Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund §§ 2 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 27.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung und auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Abs. 1 genannten Aufgaben zweckgebunden zu verwenden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen oder Unternehmen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr stattfindenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunalen Betriebskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Vorteilssatz ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst.
- (2) Zur Ermittlung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Abgabe wird gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf der Grundlage steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.
- (3) Für die Abgabepflichtigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird ein dem Jahresumsatz im Sinne des Abs. 2 vergleichbarer Betrag von der Gemeinde geschätzt (§ 162 AO).

§ 4 Abgabenermittlung

- (1) Die Abgabe nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Abs. 3), mit dem Hebesatz (Abs. 4) und der prozentualen Wichtung der Ortsteile (Abs. 6) multipliziert wird.

- 2) Die Abgabe nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Abs. 3), mit dem Mindestabgabensatz (Abs. 5) und der prozentualen Wichtung der Ortseile (Abs. 6) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Abs. 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Abs. 2). Er wird durch Schätzung ermittelt.
Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und die Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung. Die Vorteilssätze sind in der Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Hebesatz beträgt 2,4 v.H..
- (5) Der Mindestabgabensatz beträgt bei einem – durch Schätzung ermittelnden – branchendurchschnittlichem Anteil des Gewinns am Umsatz von
- | | | |
|---------|----------|------------|
| 0 bis | 5 v.H.: | 0,03 v.H., |
| über 5 | 10 v.H.: | 0,09 v.H., |
| über 10 | 15 v.H.: | 0,15 v.H., |
| über 15 | 20 v.H.: | 0,21 v.H., |
| über 20 | v.H.: | 0,30 v.H. |
- (6) Die Wichtung der Ortsteile wird wie folgt festgesetzt.
- | | |
|----------------|-------|
| OT Moritzburg | 100 % |
| OT Boxdorf | 50 % |
| OT Reichenberg | 50 % |
| OT Auer | 50 % |
| OT Friedewald | 50 % |
| OT Steinbach | 50 %. |
- (7) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige, selbständige Tätigkeiten aus, so ist die Fremdenverkehrsabgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 5 Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Abgabeschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach § 14 Abs. 1, 55 c Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben jährlich nach Aufforderung der Gemeinde eine Erklärung über die ihnen aus dem Fremdenverkehr zu wachsenden Vorteile abzugeben (§§ 149 ff. Abgabenordnung – AO -), die abschließend folgende Angaben beinhaltet:
- Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Art des Unternehmens bzw. der Tätigkeit
 - Anschrift des Unternehmens
 - Wohnanschrift des Abgabepflichtigen
 - Umsatz und Gewinn im abgelaufenen Kalenderjahr
 - Ausweis des davon fremdenverkehrsbedingtem Umsatz- und Gewinnanteils
- Dazu sind die vorgeschriebenen Vordrucke (siehe Anlage 2 zur Satzung) zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde kann sich fallweise den Gewinn und den Umsatz vom jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 Abs.1 Abgabenordnung mitteilen lassen, wenn sie die erforderlichen Angaben nicht vom Abgabepflichtigen selbst erlangen kann.

§ 7 Datenverarbeitung

Die zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und diese Angaben zum Zwecke der Festsetzung und Zahlbarmachung der Fremdenverkehrsabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Löschung zu verwenden. Die für die Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe erhobenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzubewahren. Auf § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsKAG unterliegen die Fremdenverkehrsdaten dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

§ 8 Fremdenverkehrsabgabebescheid, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Moritzburg vom 18.12.2000 außer Kraft.

*Ausgefertigt am 28.11.2006
Moritzburg,*

*Georg Reitz
Bürgermeister*

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.